

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**TE OGH 1987/9/24 7Ob670/87**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1987

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz, Dr. Egermann, Dr. Petrag und Dr. Niederreiter als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S\*\*\* I\*\*\* W\*\*\*, Wels, Ringstraße 27, vertreten durch Dr. Waltraute Steger, Rechtsanwalt in Linz, wider die beklagte Partei Friedrich D\*\*\*, Kaufmann, Gusen 125, vertreten durch Dr. Josef Lindlbauer, Rechtsanwalt in Enns, wegen S 176.817,60 s.A. infolge Rekurses der beklagten Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz als Rekursgerichtes vom 2. Juli 1987, GZ 6 R 122/87-9, womit der Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz vom 13. Mai 1987, GZ 6 R 122/87-5 zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Das Oberlandesgericht Linz erließ infolge Rekurses der klagenden Partei den von dieser begehrten Wechselzahlungsauftrag mit Ausnahme des Zinsenbegehrens aus den Wechselprotestkosten. Der Beklagte erhob dagegen Einwendungen und einen Rekurs. Den gegen die Erlassung des Wechselzahlungsauftrages erhobenen Rekurs wies das Oberlandesgericht Linz mit der Begründung zurück, daß gegen die Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages nach § 552 Abs. 1 ZPO ein Rekurs ausgeschlossen ist.

Der gegen den Zurückweisungsbeschluß gerichtete Rekurs des Beklagten ist verspätet.

## **Rechtliche Beurteilung**

Die klagende Partei machte Ansprüche aus einem Wechselskripturakt auf Zahlung der Wechselregreßsumme geltend. Es liegt somit eine Wechselstreitigkeit vor, die zu den Feriatsachen gehört (Fasching II 1022). Feriatsachen sind gemäß § 224 Abs. 1 Z 1 ZPO Wechselstreitigkeiten schlechthin, das sind Klagen, mit denen wechselmäßige Ansprüche geltend gemacht werden, also Klagen wegen Ansprüchen aus einem wechselrechtlichen Skripturakt. Solche Ansprüche sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im besonderen Wechselmandatsverfahren geltend gemacht werden oder nicht, Feriatsachen (1 Ob 752/79). Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Feriatsachen haben die Gerichtsferien gemäß § 225 Abs. 2 ZPO keinen Einfluß.

Der Zurückweisungsbeschluß wurde dem Beklagtenvertreter am 6. Juli 1987 zugestellt. Die 14tägige Rekursfrist - ein Fall des § 521 a ZPO liegt nicht vor - endete daher am 20. Juli 1987. Der erst am 21. Juli 1987 überreichte Rekurs des Beklagten ist daher verspätet und zurückzuweisen.

## **Anmerkung**

E11827

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:0070OB00670.87.0924.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_19870924\_OGH0002\_0070OB00670\_8700000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)